



HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2026

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Katy Walther (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
vom 15.01.2026

Fuhrpark des Landes und Mobilitätsinfrastruktur an Landesgebäuden und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 § 9 Abs. 4 Hessisches Energiegesetz (HEG) schreibt bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen durch das Land eine Mindestquote von 50 Prozent an sauberen leichten Nutzfahrzeugen bis 2030 vor. Bekennt die Landesregierung sich zu dieser Quote?

Die Landesregierung ist nach § 9 Abs. 4 Nr. 2a HEG verpflichtet, bis zum Jahr 2030 in Abweichung zu § 6 Abs. 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) eine Mindestquote von 50 Prozent an sauberen leichten Nutzfahrzeugen einschließlich Personenkraftwagen nach § 2 Abs. 4 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes zu erreichen. Eines Bekenntnisses bedarf es deshalb nicht. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es noch immer Markt- und Fahrzeugsegmente gibt, in denen keine entsprechenden Fahrzeuge verfügbar sind.

Frage 2 Wie hoch war der jährliche Anteil von sauberen leichten Nutzfahrzeugen bei Neuanschaffungen durch das Land in den vergangenen fünf Jahren? Bitte allgemein sowie spezifisch für Polizeifahrzeuge darstellen.

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2315, verwiesen, verbunden mit dem Hinweis, dass bei den Beschaffungen des Landes Fahrzeuge, die für den Einsatz durch den Zivil- und Katastrophenschutz, durch das Rettungswesen, durch die Feuerwehr oder durch die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden entwickelt und gebaut oder dafür angepasst wurden, ausgenommen sind (verleiche § 4 Abs. 1 Ziffer 8 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz i.V.m. § 9 Abs. 4 Nr. 2 S. 2 HEG).

Frage 3 Welchen Anteil strebt die Landesregierung für die Jahre 2026, 2027 und 2028 an? Bitte allgemein sowie spezifisch für Polizeifahrzeuge darstellen.

Die Fahrzeugbeschaffungen werden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben von den Dienststellen verantwortet und nicht zentral geplant.

Frage 4 2024 gaben mehrere Mitglieder der schwarz-roten Landesregierung bekannt, die rein elektrischen Fahrzeuge ihrer Vorgänger gegen Plug-in-Hybride auszutauschen. Plant die Landesregierung auch in weiteren Teilen der Verwaltung einen Umstieg von rein elektrischen Fahrzeugen auf Plug-in-Hybride oder ist dieser Umstieg den Regierungsmitgliedern vorbehalten?

Die Fahrzeugbeschaffungen hinsichtlich der Antriebsart erfolgen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sowie der Anforderungen des jeweiligen Anwendungsbereichs durch die einzelnen Ressorts selbständig.

Frage 5 Plant die Landesregierung eine Bedarfsanalyse und gegebenenfalls Verkleinerung des Fuhrparks, um die mobilitätsbedingten Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung zu senken?

Die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für die hessische Landesverwaltung wird von den jeweiligen Dienststellen verantwortet und erfolgt grundsätzlich bedarfsgerecht. Eine zentrale Bedarfsanalyse ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht geplant.

Frage 6 Erwägt die Landesregierung Leasing-Konzepte für Verbrenner-Autos, um deren Haltedauer zu begrenzen

Die Beschaffung der Fahrzeuge regeln die Dienststellen jeweils ihren spezifischen Anforderungen folgend im Rahmen der Vorgaben der „Bestimmungen über Beschaffung und Betrieb von Dienstfahrzeugen sowie die Schadensabwicklung bei Unfällen (Kfz-Bestimmungen)“ (StAnz Nr. 44/2025, S. 1161). Dies beinhaltet auch die Frage, ob Fahrzeuge gekauft oder geleast werden.

Frage 7 Wie hat sich die Zahl der Elektroladestationen an Landesgebäuden seit Anfang 2023 entwickelt?

Die Entwicklung der KFZ-Elektroladepunkte an Landesgebäuden seit dem Jahr 2023 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	2023	2024	2025
Errichtete Ladepunkte pro Jahr	299	565	342
Insgesamt errichtete Ladepunkte an Dienstgebäuden	786	1351	1693

Frage 8 Welches Ziel setzt sich die Landesregierung diesbezüglich für diese Legislaturperiode (jährlicher und Gesamtzubau)?

Für das Jahr 2026 ist ein Ausbauziel von 270 weiteren Ladepunkten vorgesehen. Für die Jahre 2027 bis 2029 hängt das Ausbauziel von den jeweiligen haushalterischen Rahmenbedingungen ab.

Frage 9 In einer gemeinsamen Pressemitteilung des hessischen Finanzministers und des hessischen Verkehrsministers vom 10. März 2021 wurde angekündigt, an Dienststellen des Landes geeignete Stellplätze für Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Wie hat sich die Zahl von Stellplätzen für Carsharing-Fahrzeuge an den Dienststellen des Landes seit Anfang 2021 entwickelt?

Frage 10 Welches Ziel setzt sich die Landesregierung diesbezüglich für diese Legislaturperiode (jährlich und insgesamt)?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine erfolgreiche Vermietung eines Stellplatzes an einen Carsharing-Anbieter müssen die Stellplätze gewissen Anforderungen genügen – dazu gehört neben der ständigen Zugänglichkeit des Stellplatzes eine gewisse Bevölkerungsdichte als potenzieller Kundenstamm oder die Nutzung der Fahrzeuge im Fuhrpark der Behörde, die den Stellplatz zur Verfügung stellt. Recherchen zu den Standorten der Landesbehörden beziehungsweise deren Bereitschaft, Carsharing im eigenen Fuhrpark zu nutzen, haben zu der Erkenntnis geführt, dass das Land kaum geeignete Stellplätze zur Verfügung stellen kann, an denen ein wirtschaftlicher Betrieb von Carsharing-Fahrzeugen möglich ist. Es wurden daher nach den in Wiesbaden ausgewiesenen Stellplätzen keine weiteren Stellplätze identifiziert, da die Vermietung auch für das Land nicht wirtschaftlich ist: Die Erträge aus der Stellplatzvermietung wiegen die mit der Vermietung verbundenen Kosten nicht auf.

Wiesbaden, 6. März 2026

Kaweh Mansoori